

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 12.10.2016	132	2016

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	02.11.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	Landrat	zur Beschlussausführung.
		gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Berufung von zwei Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gem. § 41 Abs. 1 LwKG die folgenden Mitglieder in den Grundstücksverkehrsausschuss:

Mitglied	Stellvertreter/innen
<i>Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer:</i>	
1. Rott, Gerhard, Königslutter-Scheppau	---
2. Köchy, Catarina, Jerxheim	---
3. Stäsche, Oliver, Süpplingen	---
<i>Zwei zum Kreistag wählbare Personen:</i>	
4.	
5.	

Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die Besetzung des Ausschusses nach § 73 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 132	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte durch den Grundstücksverkehrsausschuss die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz wahr.

Der Grundstücksverkehrsausschuss setzt sich zusammen aus

- 10 a) drei vom Kreistag auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen,
b) zwei vom Kreistag gewählte Personen, die zum Kreistag wählbar sein müssen.

15 Die Ausschussmitglieder müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sein, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

Die bisherigen Vorschläge der Kammerversammlung zur Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses nach Ziff a) mit folgenden Personen

- 20 Frau Catarina Köchy, Jerxheim,
Herr Gerhard Rott, Königslutter-Scheppau,
Herr Oliver Stäsche, Süplingen,

25 haben bis zur Beendigung der jetzigen Wahlperiode der Kammerversammlung weiterhin Gültigkeit. Nach Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 neu zu wählen.

30 Die Vorschläge der Landwirtschaftskammer sind für den Kreistag insofern bindend, als der Kreistag einzelne Vorschläge zwar ablehnen kann, ihm jedoch kein eigenes Vorschlagsrecht zusteht.

35 Neben den von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Ausschussmitgliedern gehörten in der abgelaufenen Wahlperiode des Kreistages dem Grundstücksverkehrsausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| Ordentliche Mitglieder: | Stellvertreter: |
| Frau Kr.-Abg. Dittmar | Herr Kr.-Abg. Rohm |
| 40 Herr Kr.-Abg. Meyer | Herr Kr.-Abg. Beese |

45 Auch hier wählt der Kreistag zwei Vertreter/innen und zwei Stellvertreter/innen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG. Da es sich hierbei um die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art i.S.d. § 71 Abs. 6 NKomVG handelt, erfolgt die Sitzverteilung nach dem modifizierten Proportionalverfahren.

Nach § 41 Abs. 4 LwKG wählt der Grundstücksverkehrsausschuss aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.